



[www.lungauer-zeltverleih.at](http://www.lungauer-zeltverleih.at)

**Für jeden Anlaß das  
richtige Zelt mit Zubehör**

**- Vereinsfeste  
- Ausstellungen**

**- Familienfeste  
- Partys uvm.**

## **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LUNGAUER - ZELTVERLEIH**

### **Punkt A - ALLGEMEINES**

1. Wir bieten, wenn nicht anders ausdrücklich vermerkt, freibleibend an, Auftragsannahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch tatsächliches Bewirken der Leistung.
2. Vertragsgrundlage ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auf vorliegende Lieferbedingungen ausdrücklich verweist.
3. Die Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten im Fall von Folgeaufträgen und im Rahmen einer dauernden Geschäftsverbindung auch dann, wenn sie nicht gesondert vereinbart werden.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, der Ausschluss dieser Bedingungen oder deren Änderungen und Ergänzungen sind für uns nur dann wirksam, wenn wir deren Wirksamkeit ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
5. Wir sind dem Besteller gegenüber berechtigt, Abänderungen gegenüber unserem Angebot oder Auftragsbestätigung bzw. der Bestellung vornehmen. Diese Abänderungen gelten vom Besteller als genehmigt, wenn er nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt ausdrücklich widerspricht.

### **Punkt B - LIEFERUNG**

1. Für den Aufbau des Mietgegenstandes setzen wir voraus, dass die Baustelle im aufgeräumten Zustand (z.B. fester Untergrund, schneefrei), unmittelbar durch schwere LKW und Kranfahrzeuge sicher befahrbar zu erreichen ist. Der Mieter haftet dafür, dass der Mietgegenstand an dem von ihm gewünschten Ort tatsächlich aufgestellt werden kann. Die Feststellung der Lage von Erdleitungen bzw. Freileitungen ist Sache des Mieters. Wartezeiten und sonstige vom Auftraggeber zusätzlich anfallende Kosten werden gesondert berechnet. Strom und Wasser sind an der Baustelle kostenlos bereitzustellen. Um Schaden am Mietgegenstand zu vermeiden, darf der Auf- und Abbau nur unter Aufsicht von uns befugten Personen erfolgen.
2. Beschädigungen, welche beim Auf- und Abbau entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers (z. B. Flurschäden, Löcher für die Verankerung)
3. Die Einholung von Bau-, Aufstellungs- und Veranstaltungsgenehmigungen ist alleine Sache des Kunden. Der Rechtsbestand des Auftrages ist von der Erteilung der Genehmigung demnach unabhängig. Ebenso entbinden Änderungen, die aufgrund behördlicher Vorschriften oder Anordnungen notwendig oder sachdienlich werden, den Kunden nicht von seiner Abnahmepflicht.
4. Sie tragen die Verantwortung über die von uns gemieteten Gegenstände sowie die bereitgestellten Helfern vom Zeitpunkt des Aufbaues bis zum erfolgten Abbau.
5. Beanstandungen sind dem Zusteller an Ort und Stelle zu melden, spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
6. Zelthallen müssen bei Wind oder bei Nacht geschlossen bleiben, bei Schneefall sind sie vom Mieter zu beheizen oder etwaige Schneebeläge so abzuräumen, dass keinerlei Schneedruckschäden entstehen. Bei Sturmwarnung ist die Zelthalle zu räumen. Falls trotzdem Schäden am Mietgegenstand auftreten, (z.B. Schneedruck, Sturm, Feuer) haftet zur Gänze der Mieter.
7. Zelthallen sind vom Mieter vor dem Abbau von Gegenständen zu räumen, die Zufahrt muss frei sein.
8. Bei unbestimmter Mietdauer beträgt die Kündigungsfrist 14 (vierzehn) Tage. Wir sind jedoch berechtigt, vom Mieter zum Zwecke des Abbaues bzw. der Abholung des Mietgegenstandes eine Nachfrist von zwei Wochen über die Kündigungsfrist hinaus zu fordern.
9. Jeder Beschädigung oder Verunreinigung der von uns vermieteten Artikel wird in Rechnung gestellt. Beschädigungen sind uns sofort zu melden.

### **Punkt C - LIEFERFRISTEN, LIEFERHINDERNISSE**

1. Von uns genannte Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
2. Grundlegende Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund von uns nicht zu vertretenden Rohstoff- oder Arbeitskräftemangels, Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Lieferanten, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragmäßige Leistung verhindern oder beeinträchtigen, befreien für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen beiderseits von den Vertragsverbindlichkeiten, auch hinsichtlich der Nachlieferung ausgefallener Liefermengen.
3. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisbar zur Last gelegt werden kann.
4. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Ausgleichseröffnung, entfällt unsere Lieferpflicht, es sei denn, der Auftraggeber stellt uns persönlich oder durch Dritte werthaltige Sicherheiten.

### **Punkt D - PREISE**

1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise bzw. die Preise nach unserer jeweils gültigen in Bezug genommenen Preisliste.
2. Wir behalten uns eine Preisänderung vor, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise unserer Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren mit unmittelbarer Auswirkung auf unsere Kalkulation ändern.
3. Indexanpassung: Bei Dauervermietverhältnissen wird zu Beginn jedes Kalenderjahres der Tages- bzw. Monatsmietpreis um die Steigerung des VPI erhöht.
4. Bei Stornierung eines Auftrages verrechnen wir Stornokosten in der Höhe von 30 Prozent des Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 300,-. Gegen Nachweis eines höheren Aufwandes oder Verdienstentganges verrechnen wir auch diesen.
5. Wird eine vereinbarte Mindestmietdauer vom Kunden nicht erfüllt, verrechnen wir trotz alledem das Entgelt für die volle Mindestmietdauer.

Reinhard Doppler • A-5585 Unternberg 103 • Tel.: 0664 141 94 24 • [www.lungauer-zeltverleih.at](http://www.lungauer-zeltverleih.at)

Kto-Nr.: 72695900 BLZ: 60000 UID-Nr.: ATU49008504

Gerichtsstand ist Tamsweg • Es gelten unsere AGB's